

Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit

c/o pro mente infirmis Oberösterreich, A-4020 Linz, Figulystraße 32
Telefon 0 732 / 65 61 03, Fax 0 732 / 65 13 21

EINSCHREIBEN

Präsidium des
Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

ZI.: 60.030/12-3/95

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI.	28 -GE/19...
Datum:	3. JULI 1995
Verteilt	4.7.95

Linz, 29. Juni 1995

H. Karger

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Arbeitsinspektionsgesetz 1993,
BGBl. Nr. 27, geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

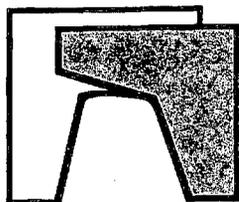
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Arbeitsinspektionsgesetz-Novelle in
25-facher Ausfertigung.

Hochachtungsvoll

Prof. Dr. Gustav Hofmann
Obmann

Beilage wie erwähnt



Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit

c/o pro mente infirmis Oberösterreich, A-4020 Linz, Figulystraße 32
Telefon 0 732 / 65 61 03, Fax 0 732 / 65 13 21

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Zentral-Inspektorat
Praterstraße 31
1020 Wien

Linz, 29. Juni 1995

Zl.: 60.030/12-3/95

Die Aufforderung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsinspektorsgesetz 1993 geändert wird - zu dem es im übrigen von unserer Seite keinen Kommentar gibt - veranlaßt mich als Obmann des Dachverbandes zu einer Anfrage nach einer flexibleren Arbeitszeit für Dienstnehmer unserer Mitgliedsvereine.

Die Mitgliedsvereine arbeiten im außerstationären Bereich der psychiatrisch/psychosozialen Versorgung der Bevölkerung und beraten, betreuen und rehabilitieren psychisch Kranke und Behinderte in einer Vielzahl von Einrichtungen.

Die Mitgliedsvereine des Dachverbandes sind alle gemeinnützig.

Gerade in den Wohneinrichtungen ergibt sich aufgrund der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Betreuung der Bewohner ein Interessenskonflikt zwischen Betreuung und Arbeitszeitgesetz.

Möchte man die Betreuungsspitzen am Morgen und am Abend mit genügend Personal abdecken, muß entweder ein bewohnerfeindlicher Schichtdienst eingeführt werden, der keine Kontinuität beinhaltet, oder es kommt zu mitarbeiterfeindlichen „geteilten Diensten“ mit einer großen Pause über die Mittagszeit.

Hinzu kommt noch, daß bei einem 8-Stunden-Schichtbetrieb für ein Wochenende 6 Mitarbeiter benötigt werden, was in kleinen Wohneinrichtungen zu fehlender Wochenendruhe für die Mitarbeiter führt. Auch eine zusammenhängende Freizeit von einigen Tagen ist nicht mehr möglich.

Da die angebotenen Wohneinrichtungen oft dezentral errichtet sind, ergibt sich für die Mitarbeiter auch ein erhöhter Fahrtaufwand.

- Seite 2 folgt -

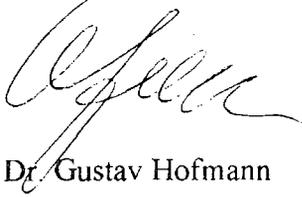
- 2 -

Die angeführte Situation hat bei einem Verein schon zur Vorstellung des Arbeitsinspektorates geführt.

Es sei vermerkt, daß in diesen konkreten Fällen die Dienstnehmer selbst und nur sekundär die Dienstgeber nach der Möglichkeit flexiblerer Dienstzeitenregelungen verlangen, um der erforderlichen Kontinuität, wie sie diese Betreuungsform erfordert und wie sie dem hohen Engagement unserer Mitarbeiter entspricht, gerecht zu werden.

Ich sah mich veranlaßt, diese Stellungnahme im Hinblick auf eine Novelle des Arbeitszeitgesetzes abzugeben, damit wir nicht mit dem Arbeitsinspektorat in Konflikt kommen und nicht eine unumgänglich nötige Arbeit unmöglich gemacht wird und die Trägervereine in die Mühlen des Gesetzes kommen.

Hochachtungsvoll



Prof. Dr. Gustav Hofmann
Obmann